

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Stand der Regionalplanung nach Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der aktuelle Stand der Regionalpläne und Teilregionalpläne der baden-württembergischen Regionalverbände jeweils darstellt;
2. welcher Geltungszeitraum für die Regionalpläne und Teilregionalpläne der baden-württembergischen Regionalverbände vorgegeben ist;
3. welcher Regionalverband am meisten von der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 betroffen war;
4. inwieweit es durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes zu parallelen Planungen von Regionalverbänden und den Trägern der Bauleitplanung kommt;
5. welche Einspruchsmöglichkeiten Kommunen gegen Regionalpläne haben;
6. wie sie die Aufgabenbewältigung bei der abschließenden räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung auf kommunaler Ebene beurteilt;
7. inwieweit in Bezug auf die räumliche Steuerung der Windkraftnutzung der Abgleich zwischen Regional- und Flächennutzungsplanung erfolgen muss;
8. inwieweit die Änderungen des Landesplanungsgesetzes 2012 bezüglich der räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen umgesetzt wurden;
9. wie sie die Auswirkungen der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 aus heutiger Sicht beurteilt, insbesondere wie sie den Wegfall der Schwarz-Weiß-Planung und den damit verbundenen Verlust der abschließenden räumlichen Steuerung auf regionaler Ebene sieht;

10. bis zu welchem Anteil an Windvorranggebieten die kommenden Regionalpläne genehmigt werden;
11. ob es eine Mindestanzahl an auszuweisenden Windvorranggebieten pro Regionalplan gibt, um vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eine Genehmigung zu erhalten;
12. wie die Planungsrichtlinien nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern bezogen auf Mindestumfang bzw. Mindestmenge von Windkraftvorranggebieten aussehen;
13. welche Kriterien, wie z. B. prozentualer Flächenanteil, absolute Fläche, Windhöflichkeit oder Leistung andere Bundesländer nach ihrer Kenntnis für die Regionalplanung vorgeben.

28. 03. 2018

Dr. Erik Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke,
Dr. Timm Kern, Dr. Bullinger, Dr. Goll, Keck FDP/DVP

Begründung

Die Regionalverbände in Baden-Württemberg schreiben derzeit die Regionalpläne unter anderem im Kapitel Windkraftnutzung fort. Inwiefern die Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 das Verfahren verändert hat, soll dieser Antrag klären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. April 2018 Nr. 5-0141.5/202 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Nach dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 können die Träger der Regionalplanung nur noch Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festlegen. Diese Vorranggebiete sind Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Die Vorranggebiete entfalten keine außergebietliche Ausschlusswirkung, sodass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete nicht ausgeschlossen ist.

Abweichend hiervon richtet sich die Regionalplanung für das baden-württembergische Gebiet der beiden grenzüberschreitenden Träger der Regionalplanung – des Regionalverbands Donau-Iller und des Verbands Region Rhein-Neckar – nach den jeweiligen staatsvertraglichen Regelungen. Nach dem Staatsvertrag Donau-Iller müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden (sog. Schwarz-Weiß-Planung). Im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar sollen nach einem Beschluss der dafür nach dem Staatsvertrag zuständigen Raumordnungskommission im neuen Teilregionalplan Windenergie – inhaltlich den Regelungen des Landesplanungsgesetzes entsprechend – nur Windvorranggebiete (ohne außergebietliche Ausschlusswirkung) ausgewiesen werden.

Ferner wurden mit dem Gesetz vom 22. Mai 2012 auch die bis dahin geltenden Festlegungen in den Regionalplänen (mit Ausnahme der Gebiete der beiden staatsvertraglich geregelten grenzüberschreitenden Regionalverbände) betreffend Windkraft aufgehoben.

Nachdem die im vorliegenden Antrag genannte Gesetzesänderung somit nur die regionalplanerische Steuerung der Windkraftnutzung betrifft, beziehen sich die Antworten im Folgenden dementsprechend auf die Windkraftplanungen der Träger der Regionalplanung.

1. wie sich der aktuelle Stand der Regionalpläne und Teilregionalpläne der baden-württembergischen Regionalverbände jeweils darstellt;

Zu 1.:

Regionalverband/Regionalplan	Stand
Stuttgart	
Teilfortschreibung Windenergie	„Qualifizierter Zwischenbeschluss“ vom 30. September 2015; derzeit: Klärung weiterhin offener Fragen, insbesondere mit Landschaftsschutzgebieten
Heilbronn-Franken	
Teilfortschreibung Wind	rechtsverbindlich
13. Änderung – Ausweisung eines Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windkraftanlagen	rechtsverbindlich
Ostwürttemberg	
Teilfortschreibung Erneuerbare Energien	rechtsverbindlich
Mittlerer Oberrhein	
Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien Plansätze 4.2.5.1 und 4.2.5.2	rechtsverbindlich
Nordschwarzwald	
Teilregionalplan Windenergie	im Beteiligungsverfahren (derzeit: Erste Offenlage)
Südlicher Oberrhein	
Teilfortschreibung Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2)	im Genehmigungsverfahren
Schwarzwald-Baar-Heuberg	
Teilfortschreibung „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“	rechtsverbindlich
Hochrhein-Bodensee	
2. Teilfortschreibung „Windenergienutzung“	im Genehmigungsverfahren
Neckar-Alb	
Teilregionalplan Windkraft	im Beteiligungsverfahren (derzeit: Auswertung der Ergebnisse der ersten Offenlage)
Bodensee-Oberschwaben	
	Der Regionalverband ist derzeit mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans befasst und sieht vor, das Thema Energie (einschließlich Wind) im Anschluss daran in einem eigenständigen Teilregionalplan zu behandeln.
Donau-Iller	
5. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“	rechtsverbindlich
Rhein-Neckar	
Teilregionalplan Windenergie	im Beteiligungsverfahren (derzeit: Dritte Offenlage)

2. welcher Geltungszeitraum für die Regionalpläne und Teilregionalpläne der baden-württembergischen Regionalverbände vorgegeben ist;

Zu 2.:

Regionalpläne sollen in der Regel auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren ausgerichtet sein. Ein fester Geltungszeitraum ist jedoch nicht vorgegeben. Die Regionalpläne in Baden-Württemberg behalten nach den Regelungen des Landesplanungsgesetzes vielmehr so lange ihre Geltung, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

3. welcher Regionalverband am meisten von der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 betroffen war;

Zu 3.:

Bei dem Gesetz vom 22. Mai 2012 handelt es sich um ein allgemeines Gesetz, das sich an alle Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg in gleicher Weise richtet. Lediglich die Regionen Donau-Iller und Rhein-Neckar waren wegen der für diese Gebiete geltenden besonderen staatsvertraglichen Regelungen (vgl. Vorbemerkung) nicht unmittelbar von dem Gesetz betroffen.

4. inwieweit es durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes zu parallelen Planungen von Regionalverbänden und den Trägern der Bauleitplanung kommt;

Zu 4.:

Bis zur Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 war der Bau von Windenergieanlagen nur in den regionalplanerisch dafür vorgesehenen Vorranggebieten zulässig. Alle Gebiete außerhalb der Vorranggebiete – und damit der flächenmäßig weit überwiegende Teil des Landes – waren Ausschlussgebiete, in denen Windenergieanlagen nicht zulässig waren. Für eine bauleitplanerische Steuerung der Windkraft blieb dadurch im Wesentlichen kein Raum. Seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes können die Träger der Regionalplanung in ihren Regionalplänen nur noch Vorranggebiete festlegen, Ausschlussgebiete aber nicht mehr (vgl. Vorbemerkung). Dadurch haben die Träger der Flächennutzungsplanung die Möglichkeit – nicht aber die Verpflichtung – erhalten, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch mit Ausschlusswirkung für das übrige Plangebiet zu steuern.

5. welche Einspruchsmöglichkeiten Kommunen gegen Regionalpläne haben;

Zu 5.:

Nach dem Landesplanungsgesetz sind die Gemeinden bei der Aufstellung eines Wind-Regionalplans zu beteiligen. Sie haben damit bereits im Aufstellungsverfahren die Möglichkeit, ihre Belange gegenüber dem Regionalverband geltend zu machen. Wenn der Regionalplan rechtsverbindlich geworden ist, besteht die Möglichkeit, einen Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (sog. Normenkontrolle) beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu stellen.

6. wie sie die Aufgabenbewältigung bei der abschließenden räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung auf kommunaler Ebene beurteilt;

Zu 6.:

Die Träger der Flächennutzungsplanung sind zu einer abschließenden räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung auf kommunaler Ebene nicht verpflichtet. Bei den Trägern der Flächennutzungsplanung, die sich für eine Steuerung der Windenergie entscheiden, hängt das Verfahren der Flächennutzungsplanung von den örtlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen ab. Bei den Windplanungen sind vielfältige und komplexe Fragestellungen wie z. B. Windhöufigkeit, Flugsicherung, Bundeswehr, Naturschutz etc. zu bewältigen. Je nach konkretem Fall gestaltet sich daher die Planung einfacher oder schwieriger.

7. inwieweit in Bezug auf die räumliche Steuerung der Windkraftnutzung der Abgleich zwischen Regional- und Flächennutzungsplanung erfolgen muss;

Zu 7.:

Die im Planungsraum bestehenden regionalplanerischen Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung verbindlich und daher grundsätzlich in eine Konzentrationszonendarstellung im Flächennutzungsplan aufzunehmen (sog. Anpassungsgebot). Zudem haben die Träger der Flächennutzungsplanung bei der Aufstellung ihrer Flächennutzungspläne auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, d. h. die in einem Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete, im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen. Umgekehrt soll die Regionalplanung auch die Gegebenheiten und Erfordernisse ihrer Teilräume, d. h. auch die kommunalen Belange berücksichtigen (sog. Gegenstromprinzip), sodass schon über diese beiden Prinzipien ein Abgleich zwischen Flächennutzungsplan und Regionalplan in der Praxis gewährleistet ist.

8. inwieweit die Änderungen des Landesplanungsgesetzes 2012 bezüglich der räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen umgesetzt wurden;

Zu 8.:

Bezüglich der Regionalpläne wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen.

Die Träger der Flächennutzungsplanung sind zu einer abschließenden räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung auf kommunaler Ebene nicht verpflichtet (vgl. Ziffer 6). So haben von den 412 Trägern der Flächennutzungsplanung bisher 195 einen Aufstellungsbeschluss für einen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie gefasst und Ende 2017 lagen insgesamt 49 genehmigte Flächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie vor.

9. wie sie die Auswirkungen der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 aus heutiger Sicht beurteilt, insbesondere wie sie den Wegfall der Schwarz-Weiß-Planung und den damit verbundenen Verlust der abschließenden räumlichen Steuerung auf regionaler Ebene sieht;

Zu 9.:

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden Impulse im Hinblick auf eine flexiblere, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Steuerung der Windkraftnutzung gesetzt. Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde neben der regionalen Windkraftplanung auch eine kommunale Steuerung ermöglicht, die auf die lokalen Aspekte und die spezifischen Gegebenheiten vor Ort stärker eingehen kann. Ferner wurde die kommunale Planungshoheit gestärkt.

10. bis zu welchem Anteil an Windvorranggebieten die kommenden Regionalpläne genehmigt werden;

11. ob es eine Mindestanzahl an auszuweisenden Windvorranggebieten pro Regionalplan gibt, um vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eine Genehmigung zu erhalten;

Zu 10. und 11.:

Die Ziffern 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einen bestimmten Mindestanteil oder eine Mindestanzahl an auszuweisenden Vorranggebieten pro Regionalplan gibt es nicht. Diese Thematik muss aber im Zusammenhang mit der Bauleitplanung gesehen werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung muss, wenn sich der Planungsträger für eine Planung mit den Wirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch entscheidet, der Windkraft substantiell Raum geschaffen werden.

12. wie die Planungsrichtlinien nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern bezogen auf Mindestumfang bzw. Mindestmenge von Windkraftvorranggebieten aussehen;
13. welche Kriterien, wie z. B. prozentualer Flächenanteil, absolute Fläche, Windhöflichkeit oder Leistung andere Bundesländer nach ihrer Kenntnis für die Regionalplanung vorgeben.

Zu 12. und 13.:

Die Ziffern 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regelungen der einzelnen Bundesländer zur regionalen Windkraftplanung sind insgesamt sehr unterschiedlich. So reicht schon das vorgesehene Instrumentarium in der Regionalplanung von der bloßen Festlegung von Vorranggebieten (wie z. B. in Baden-Württemberg), über eine Schwarz-Weiß-Planung (wie z. B. in Hessen) bis zu einer Auswahl unter mehreren Instrumenten der Raumordnung (wie z. B. in Niedersachsen).

Vor dem Hintergrund der großen Unterschiede zwischen den Bundesländern und insbesondere der unterschiedlichen Planungssysteme ist festzustellen, dass auch die Zielvorgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Bundesländer an die Regionalplanung unterschiedlich ausgestaltet sind. So schreibt bezüglich der Windhöflichkeit z. B. Hessen als verbindliches Ziel der Raumordnung eine Mindestwindhöflichkeit von 5,75 m/s in 140 m über Grund (außer beim Repowering) vor. Brandenburg und Rheinland-Pfalz nennen zwar auch Richtwerte für die Windhöflichkeit von 5,3 m/s in 100 m über Grund bzw. 5,8 m/s in 100 m über Grund, diese sind jedoch nicht letztverbindlich.

Auch in Bezug auf die Zielvorgaben für die Windkraft finden sich teilweise sehr unterschiedliche Vorgaben. In mehreren Bundesländern finden sich Zielwerte für Windkraftgebiete, die sich auf die Landesfläche beziehen, wobei diese Zielwerte jeweils nicht letztverbindlich sind. Die Werte bewegen sich in einer Bandbreite von einem Prozent der Landesfläche (z. B. in Thüringen) bis zwei Prozent der Landesfläche (z. B. in Hessen). Andere der Landesregierung bekannte Zielwerte beziehen sich z. B. auf den Anteil der Waldfläche (z. B. in Rheinland-Pfalz) oder auf bestimmte Windleistungen in bestimmten Landkreisen (z. B. in Niedersachsen).

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau